

(Berichterstatter Kammerherr v. Carlowitz.)

- (A) an 310495 M. 23 Pf., zusammen an 365918 M. 29 Pf., sowie die außeretatmäßigen Ausgaben an 27850 M. 34 Pf. nachträglich zu genehmigen.“

**Präsident:**

Wird auch dieser Antrag genehmigt?

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr v. Carlowitz: Bei Kap. 41 sind Anträge nicht zu stellen.

**Präsident:** Wir kommen zum sechsten Punkt der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Handschuhwirkers Wendelin Barthold in Gröna bei Chemnitz auf Erstattung des ihm angeblich durch eine falsche Auskunft des Gerichts entstandenen Schadens in Höhe von 4300 M. und der Prozeßkosten aus Staatsmitteln. (Drucksache Nr. 55.)

(S. M. II. R. 1. Bd. Nr. 25 S. 979 D.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Kammerherr Graf v. Koerneritz.

(B) Berichterstatter Kammerherr Graf v. Koerneritz: Meine Herren! Die vorliegende Petition, die bereits im vergangenen Landtage die Kammer beschäftigte und über die damals unser verstorbenes Mitglied der Herr Oberbürgermeister Dr. Schmid sehr eingehend berichtete, ist in der heutigen Tagung abermals eingegangen, nur mit dem Unterschiede, daß in der früheren Rück-  
erstattung der Prozeßkosten durch den Staatsfiskus, in der jetzigen eine Mindestentschädigung von 4300 M. und Rück-erstattung der Prozeßkosten vom Staatsfiskus gefordert wird. Die Petition ist bereits in der Zweiten Kammer zur Beratung gelangt, ich kann daher auf die Verhandlung verweisen, die dort stattgefunden hat.

Zur Sache bemerke ich folgendes. Petent hat im Jahre 1901 von Baumeister Schreiter in Gröna ein Wohnhaus bauen lassen. Auf die Bauforderung Schreiters in Höhe von 7318 M. 92 Pf. zahlte der Petent 5045 M., weigerte sich dagegen, den Rest zu bezahlen, weil der Bau nicht der Bauzeichnung entsprechend ausgeführt worden war. Petent wurde nun durch den Baumeister Schreiter verklagt, gewann aber den Prozeß, da der Wandlungsanspruch gegen Schreiter anerkannt wurde. Nunmehr verklagte der Petent den Baumeister auf die bereits gezahlte Summe von 5000 M. und machte auch hier den Wandlungsanspruch geltend. Dieser Prozeß ist für den Petenten in allen Instanzen ungünstig verlaufen, da der Beklagte die Einrede der Verjährung vorschützte und mit dieser Erfolg erzielte.

Petent macht nun geltend, daß er durch einen Rat des Gerichtes veranlaßt worden sei, den zweiten Prozeß zu führen. Man habe ihm gesagt, er werde, wenn er den ersten Prozeß gewinne, auch den zweiten gewinnen. Er folgert daraus, daß er berechtigt sei, aus Staatsmitteln die Prozeßkosten und außerdem eine Entschädigung zu fordern.

Ihre Deputation war nicht in der Lage, den Anspruch anzuerkennen. Zunächst steht nicht fest, wer dem Petenten den Rat gegeben hat, einen anderweiten Prozeß zu führen. Sollte, was auch nicht feststeht, dies durch einen einzelnen Richter geschehen sein, so würde hieraus noch kein Anspruch an den Staatsfiskus entstehen. Dagegen ist völlig klar erwiesen, daß, wenn er rechtzeitig klagte, die Einrede der Verjährung dem Petenten gegenüber nicht geltend gemacht werden konnte. Die Verjährung lief im Juli 1906 ab, während die Urteilsverkündung in letzter Instanz am 16. Mai 1906 stattfand; die Klage hat er aber erst Anfang 1907 erhoben. Petent hat mithin selbst verschuldet, daß er mit seinen Ansprüchen nicht durchdrang.

Ihre Deputation kann daher nur vorschlagen, in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort?

Genehmigt die Kammer den Antrag der Deputation?

Einstimmig.

Wir kommen zum letzten Punkte der Tagesordnung: 7. Anzeigen der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 107 und 121.)

Se. Excellenz Herr Wirkl. Geh. Rat v. Schönberg wird die Anzeigen erstatten.

Wirkl. Geh. Rat Kammerherr v. Schönberg, Excellenz: Es ist die Petition des Hermann Kästner in Callenberg bei Lichtenstein und Genossen wegen Bewilligung des Armenrechts zu einem Rechtsstreite gegen den Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauverein auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört, für unzulässig zu erklären.

Desgleichen ist die Petition des Gottlieb Eisen-  
schmidt in Ranipach bei Pausa um Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig, für unzulässig zu erklären.